



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Juni 2022

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>270 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH &amp; Co. KG in Düsseldorf S. 370</p> <p>271 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (EO-Anlage) S. 371</p> <p>272 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 372</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf</p> <p>273 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 3220812543 S. 374</p>
---	--

**Beilage zu Ziffer 272: Karte DIN A3 - Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach im Regierungsbezirk Düsseldorf**

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>270 <b>Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH &amp; Co. KG in Düsseldorf</b></p>
---

Bezirksregierung  
53.04-0161663-0030-G16-0001/22

Düsseldorf, den 15. Juni 2022

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG in Düsseldorf**

**Antrag der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe**

Die AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 21.12.2021, zuletzt ergänzt am 31.05.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe durch Errichtung einer neuen Lagerhalle D060 auf dem Betriebs-

gelände Heerdter Landstraße 199 in 40549 Düsseldorf gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen den Wegfall des Gefahrstoffcontainers für die zeitlich begrenzte Lagerung von 48 t oxidierender Feststoffe LGK 5.1B (Kaliumnitrat), die Errichtung einer neuen Lagerhalle D060 sowie die Erhöhung der Lagerkapazität von 130 t auf 160 t oxidierender Feststoffe. Bei der beantragten Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht durchgeführt, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens wurde aufgrund des nicht Vorhandenseins gefasster Emissionsquellen auf einen Radius um das Anlagengrundstück von einem Kilometer festgelegt. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich in einem industriell erschlossenen Gebiet. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder Naturschutzgebiete. Denkmäler sind

in der näheren Umgebung ebenfalls nichts vorhanden. Die nächsten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen in mindestens 900 m Entfernung. Aufgrund der ausschließlich passiven Lagerung, kommt es zu keinen luftgetragenen Emissionen, die Wechselwirkungen mit den v. g. Gebieten hervorrufen könnten. Die Prüfung in der ersten Stufe hat weiterhin ergeben, dass sich das Anlagengrundstück in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 WHG befindet und am Standort insofern besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Werksgelände ist im Normalfall durch den Rhein-deich vor Hochwasser geschützt. Bei lokal begrenzten Starkregenereignissen können am Betriebsstandort jedoch kurzfristig Wasserstände bis zu 37 cm auftreten. Die AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG hat in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass der Eintritt eines Schadens durch das Eindringen von Regenwasser in die beantragte Halle durch technische Einrichtungen sowie durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden kann. Im Nahbereich des Anlagengrundstückes befinden sich zudem verschiedene Alleen. Die Alleen wurden bereits im ersten Halbjahr des 20. Jahrhunderts gepflanzt. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich seit 1998 am Standort. Ein Einfluss auf die Alleen hat sich bisher nicht ergeben. Ein negativer Einfluss auf geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Einwirkungsbereiches ist somit nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 370

## **271 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (EO-Anlage)**

Bezirksregierung  
53.04-9350370-0031-A15-0287/21

Düsseldorf, den 07. Juni 2022

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der EO-Anlage -Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten- durch Ersatz des Tanks 534.01 B007 im Tanklager T63**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort in Düsseldorf-Holthausen an der Henkelstr. 67 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten und Propoxylaten (EO-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Ersatz des bestehenden Tanks 534.01 B007 gegen einen neuen gleichnamigen Lagertank im Tanklager T63. Zusätzlich wird die Lagerung weiterer verschiedener in der Anzeige dargestellten Stoffe bzw. Stoffgruppen für diesen Lagertank angezeigt. Alle in Rede stehenden Stoffe werden bereits in der EO-Anlage gehandhabt. Der Werkstoff des neuen Behälters ist gegenüber allen zum Einsatz kommenden Stoffen beständig. Reaktionen finden auch bei einer potentiellen Stoffverwechslung nicht statt. Die Lagerbedingungen des Tanklagers 63 bleiben unverändert. Für dieses Vorhaben wurde von der Anzeigenden parallel ein Bauantrag bei der Stadt Düsseldorf, sowie ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) WHG in meinem Haus eingereicht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch

weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 371

**272 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.03.02-34

Düsseldorf, den 04. Mai 2022



**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach im Regierungsbezirk Düsseldorf**

**- Überschwemmungsgebietsverordnung „Garather Mühlenbach, Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

(ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282); geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

wird verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs von km 4,640 bis km 14,392 und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach von km 0,000 bis km 8,900, Burbach von km 0,000 bis km 7,392 und Viehbach von km 0,000 bis km 13,510 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen des Garather Mühlenbachs, des Galkhausener Bachs, Burbachs und Viehbachs im Bereich der Städte Düsseldorf, Solingen, Hilden und Langenfeld, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt bzw. der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

### § 2

#### Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in neun Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und

seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 273**

### § 3

#### Hinweis auf Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.

- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieses Paragrafens zugelassen werden.
- (5) Von den Verboten, den Beschränkungen, den Duldungs- und Handlungspflichten des § 84 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW können Befreiungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (6) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim jeweiligen Oberbürgermeister der Städte Düsseldorf und Solingen, beim jeweiligen Bürgermeister der Städte Hilden und Langenfeld, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift der §§ 78, 78a, 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16-19 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG NRW).

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW unbefristet.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 27.10.2016 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Birgitta Radermacher

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung, Aktenzeichen 34/MK „Widerruf der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung, hier: Widerruf“) an Herrn Lucas Klapdor, geb. 16. Januar 1984 in Würselen, letzte bekannte Anschrift: Innsbrucker Straße 38, 40789 Monheim am Rhein, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 20. Juni 2022

Der Hauptgeschäftsführer  
i.A. Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 374

#### 273 Kraftloserklärung der Stadt- Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 3220812543

##### Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220812543 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. Juni 2022

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 374





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf